

Verzeichnis der Leistungstypen des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Leistungen

- Leistungstyp E1** Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer Form in einer Kindertageseinrichtung - Anlage 1 -
- Leistungstyp E2** Tagesstrukturierendes Angebot für Kinder - Anlage 2 -
- Leistungstyp E3** Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte (TAF) - Anlage 3 -
- Leistungstyp E4** Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) - Anlage 4 -
- [Leistungstyp E5 gestrichen]*
- Leistungstyp E6** Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - Anlage 5 -
- Leistungstyp E7** Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Tagesstrukturierung - Anlage 6 -
- Leistungstyp E8** Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen - Anlage 7 -
- Leistungstyp E9** Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen mit Tagesstrukturierung - Anlage 8 -
- Leistungstyp E10** Hilfe in Therapeutischen Wohngruppen mit interner Tagesstrukturierung - Anlage 9 -
- Leistungstyp E11** Hilfe in Therapeutischen Wohngruppen mit externer Tagesstrukturierung - Anlage 10 -
- Leistungstyp E12** Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für seelisch behinderte Menschen - Anlage 11 -
- Leistungstyp E13** Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für Erwachsene mit langjährigen seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchtmittelabhängigkeiten, Betreuungs- und Förderungsschwerpunkte insbesondere im Hinblick auf Mehrfachbehinderungen - Anlage 12-
- Leistungstyp E14** Tagesstrukturierendes Angebot für seelisch behinderte Menschen - Anlage 13 -
- Leistungstyp E15** Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - ohne internes tagesstrukturierendes Angebot - Anlage 14 -
- Leistungstyp E16** Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - mit internem tagesstrukturierendem Angebot - Anlage 15 -

Anlage 1

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E1

Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer Form in einer Kindertageseinrichtung

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

- Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer Form in Regelkindertageseinrichtungen (Einzelintegration)
- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder in teilstationärer Form, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind.

1.1 Rechtliche Grundlage

- § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
- § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Die Arbeitsstellen für Integrationshilfen/Integrationspädagogik erbringen Leistungen für Kinder, die

- gemäß § 53 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB XII nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder nach § 35a SGB VIII seelisch behindert sind und
- noch nicht im schulpflichtigen Alter sind und
- eine Kindertageseinrichtung besuchen und
- heilpädagogische Unterstützung von mindestens fünf Betreuungsstunden pro Woche benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Der Hilfebedarf orientiert sich am individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf in kognitiven, sozialen, emotionalen, körperlichen, wahrnehmungsbezogenen und kommunikativen Persönlichkeitsbereichen sowie an den vorliegenden Umfeldbedingungen.

Anlage 1

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel der integrationspädagogischen Arbeit ist die Entwicklungsförderung und die umfassende Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung des behinderten Kindes sowie die personelle und fachliche Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und der Eltern bei ihren Integrationsbemühungen.

Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll eine frühe und umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Die Ausgestaltung und Dauer einer Maßnahme orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Kindes.

Grundsätzlich kann die Leistung vom Eintritt des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt gewährt werden.

Zu den Leistungen gehören neben der direkten Betreuung in der Einrichtung vor- und nachbereitende sowie begleitende Tätigkeiten.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

3.1.1 Auf das Kind bezogene Leistungen

Die integrationsspezifischen Leistungen bestehen im Wesentlichen aus der pädagogischen Förderung und sozialen Integration (Unterstützung zur Teilhabe am alltäglichen Gruppengeschehen).

Die Kinder haben generell einen unterschiedlichen Unterstützungs- und Pflegebedarf. Dabei sind pflegerische und pädagogische Tätigkeiten nicht zu trennen. In die pflegerische Arbeit sind pädagogische Elemente immer mit eingebettet (z. B. Sauberkeitserziehung, basale Stimulation).

Fahrten zu den Einrichtungen, zu Therapeutinnen/Therapeuten und weiteren Handlungspartnerinnen/Handlungspartnern des leistungsberechtigten Kindes zwecks gemeinsamer Planung der Maßnahmen sowie Hausbesuche im Rahmen von Beratungsgesprächen sind weiterer Bestandteil der kindbezogenen Leistungen.

3.1.2 Eltern- und familienbezogene Leistungen

Im Wesentlichen bestehen die eltern- und familienbezogenen Leistungen aus Information und Beratung in verschiedenen Bereichen, sowie im Einzelfall aus konkreter Unterstützung z. B.

- Beratung bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung
- Prozessbegleitende Beratung und Unterstützung bei der Beantragung der Integrationsmaßnahme

Anlage 1

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Förderung der sozialen Integration der Familie und ihres behinderten Kindes in das soziale Umfeld der Kindertageseinrichtung und des Wohnortes
- Beratung und Unterstützung beim Übergang des Kindes in die Schule

3.1.3 Auf die Kindertageseinrichtung bezogene Leistungen

Schwerpunkte sind die Koordination, Planung und Umsetzung der heilpädagogischen Hilfen im Alltagsablauf der Einrichtung.

Die intensive Kooperation von Arbeitsstelle für Integrationshilfen/Integrationspädagogik und Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für das Gelingen von Integrationsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist die prozessbegleitende Beratung wesentlicher Bestandteil der auf die Kindertageseinrichtung bezogenen Leistungen.

3.1.4 Auf das Umfeld bezogene Leistungen

Im Hinblick auf die ganzheitliche Förderung und auf das Konzept von integrierter Therapie des Kindes sind medizinische, therapeutische, heilpädagogische und integrationspädagogische Leistungen interdisziplinär zu erbringen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

3.2.1 Leistungen der Integrationspädagoginnen/Integrationspädagogen

Das Arbeitsfeld der Integrationspädagoginnen/Integrationspädagogen umfasst zusätzliche Tätigkeiten wie z.B.

- Erstellung von Entwicklungsberichten und Förderplänen
- Vor- und Nachbereitung der Angebote für Kinder, Eltern und Erzieherinnen/Erzieher
- Vor- und Nachbereitung der Kooperation mit Therapeutinnen/Therapeuten und weiteren Handlungspartnerinnen/Handlungspartnern
- Kollegiale Supervision
- Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung

Die Leitung trägt die Verantwortung für inhaltliche Sicherung und Ausgestaltung der Betreuungs- und Beratungsangebote der Arbeitsstelle. Sie ist zuständig für die organisatorischen Abläufe und die Einsatzplanung für Fachpersonal und ergänzende Kräfte, außerdem für den Aufbau und die Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems.

Dazu gehören auch z. B:

- Durchführung von Aufnahmegesprächen und Bearbeitung von Anfragen, Eingangsdagnostik, pädagogischen Konferenzen, Konfliktgesprächen etc.
- Vertretung nach außen

Anlage 1

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität der Leistung wird dokumentiert in den Konzeptionen der einzelnen Arbeitsstellen für Integrationshilfe/Integrationspädagogik. Diese werden fortlaufend weiterentwickelt.

4.1.1 Personelle Ausstattung

Innerhalb der Arbeitsstellen für Integrationshilfe/Integrationspädagogik im Saarland sind i. d. R. heilpädagogisch qualifizierte Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beschäftigt.

Die Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ergibt sich aus der Summe des pro Kind ermittelten Hilfebedarf. Der Stellenumfang der Leitung orientiert sich an der Anzahl der Kinder in einer angemessenen Relation im Sinne der formulierten Qualitätsmerkmale. Er beträgt mindestens 0,5 bis zu einem Betreuungsumfang von 16 Kindern.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die integrationspädagogische Arbeit wird in Räumen der Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

Darüber hinaus müssen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen für

- Verwaltung
- Leitung
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Therapie- und Spielmaterial
- Fachbibliothek
- Teambesprechungen, Fortbildung, Supervision, Konferenzen und Beratung (Mehrzweckraum)

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Zur Ausstattung der Arbeitsstellen für Integrationshilfen/Integrationspädagogik gehören u.a.

- Spiel- und Therapiematerial
- die zur Durchführung der Diagnostik für Kinder geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Fachliteratur
- Fachzeitschriften
- Videoausstattung
- Bürotechnische Ausstattung

Anlage 1

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.2 Prozessqualität

Grundlage der Begleitung und Förderung des behinderten Kindes in der Kindertageseinrichtung ist eine öko-systemisch orientierte Vorgehensweise¹ bei der sowohl die individuellen Fähigkeiten und der Förderbedarf des Kindes als auch die integrationsrelevanten Umfeldbedingungen Berücksichtigung finden.

Diese intensive Auseinandersetzung mit dem Kind, der Familie, der aufnehmenden Einrichtung und dem weiteren Umfeld geht in folgende Maßnahmeprozesse mit ein:

- Beratung der Erzieherinnen/Erzieher und Eltern im Rahmen der Aufnahme eines behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung und Ermittlung des Förderbedarfes für das Kind und des Unterstützungsbedarfes der Einrichtung (Kind-Umfeld-Diagnose) in der Aufnahmephase
- Prozessbegleitende Fortführung der Kind-Umfeld-Diagnostik während der laufenden Maßnahme
- Koordinierung, Planung und Umsetzung der heilpädagogisch-therapeutischen Hilfen im Alltagsgeschehen der Einrichtung
- die Gesamtpersönlichkeit berücksichtigende Förderung des behinderten Kindes in der Gruppe unter besonderem Blick auf die integrationsspezifischen Zielsetzungen
- Prozessbegleitende Beratung im Kind-Umfeld-System
- Beratende und koordinierende Prozesse zwischen den Handlungspartnerinnen/Handlungspartnern
- Beratung und Unterstützung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule bzw. in eine andere Folgeeinrichtung:

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität in der Kindertageseinrichtung bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Kinder in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit sowie integrationsspezifischer Zielsetzungen.

Hierbei handelt es sich um

- Lebenspraktische Erziehung
- Sozial-emotionale Entwicklung
- Kognitive Entwicklung
- Kommunikative Entwicklung

¹ Quelle: SANDER, Alfred: Zum Problem der Klassifikation in der Sonderpädagogik – ein ökologischer Ansatz. In: Vierteljahresschrift der Heilpädagogik und ihrer Nachbargebiete 54 (1985), S. 15-31

HILDESCHMIDT, Anne; SANDER, Alfred: Kind-Umfeld-Diagnose – ein ökosystemischer Ansatz. St. Ingbert, Werner J. Röhrig Verlag, 1993, Heft 1

Anlage 1

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Motorische Entwicklung
- Wahrnehmungsentwicklung
- Wohlbefinden des Kindes
- Grad der Integration in die Kindergruppe und das Wohnumfeld
- Bereitschaft der Zusammenarbeit aller Beteiligten und
- Zufriedenheit der Eltern und Erzieherinnen/Erzieher.

Anlage 2

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E2 Tagesstrukturierendes Angebot für Kinder

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Fördermaßnahme für Kinder in einer teilstationären Einrichtung. Hierzu zählen beispielsweise:

- Sonderkindergarten
- Heilpädagogischer Kindergarten
- Heilpädagogische Kindertagesstätte/Krippe

1.3 Rechtliche Grundlage

- SGB IX

- §§ 53 ff. SGB XII oder § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf, die gemäss § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert bzw. von einer Behinderung bedroht und noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, oder nach §35a SGB VIII seelisch behindert sind.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Der Hilfebedarf orientiert sich am Förderbedarf in kognitiven, sozialen, emotionalen, körperlichen, wahrnehmungsbezogenen und kommunikativen Persönlichkeitsbereichen und an den vorliegenden Umfeldbedingungen.

2.3 Ziel der Hilfe

Soziale Integration sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch

- Heilpädagogische Förderung im Vorschulalter
- Vorbereitung auf die Schule
- Beseitigung oder Milderung der Behinderung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Anlage 2

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Der Umfang der Leistung bzw. der Leistungsangebote richtet sich wesentlich nach

- der notwendigen Öffnungszeiten der Einrichtung
- der tatsächlichen Anwesenheit
- den Besonderheiten des Einzelfalles

Die Erziehung und Förderung in der Einrichtung muss als Ganztagsangebot realisiert werden. Die individuelle Betreuungszeit richtet sich unter Einbeziehung der Elternwünsche nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen und der individuellen Belastbarkeit des Kindes sowie den Anforderungen an eine wirksame Eingliederungshilfe.

In der Regel erhält das Kind eine direkte Betreuung von mindestens 30 Stunden pro Woche. Die Einrichtung ist in der Regel vier bis sechs Wochen im Jahr geschlossen. Früh-, Spätdienst und Sonderregelungen aufgrund von Fahrdiensten können die direkte Betreuungszeit bei einem Teil der Kinder verlängern.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung findet in Alltagssituationen und geplanten Lernprojekten statt.

Im Einzelnen wird die inhaltliche Arbeit im Kindergarten durch die im folgenden aufgeführten pädagogischen Leistungen erbracht:

- Feststellungsdiagnostik
- Förderdiagnostik und Förderplan
- Soziale und emotionale Erziehung und Förderung
- Lebenspraktische Erziehung und Förderung
- Funktions- und situationsorientierte Förderung
- Basale und elementare Fördermaßnahmen
- Bewegungserziehung und -förderung
- Kognitive Erziehung und Förderung
- Förderung der Kommunikationskompetenz (einschließlich Lautsprache)

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus kommen noch Dienstleistungen aus den folgenden Bereichen hinzu:

- Einrichtungsleitung
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft

Anlage 2

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Therapie
- Externe Zusammenarbeit
- Elternarbeit
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Die Kindertageseinrichtungen halten einen Stellenplan vor, in dem Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals dargestellt sind.

Die Gruppenzusammensetzung und Größe sind an dem konkret vorliegenden Förderbedarf auszurichten. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten kann folgende Messziffer jedoch als Basis der konkreten Planung dienen:

Anzahl der Kinder in einer Gruppe: 5 – Streubreite: 3-8

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen. Dies betrifft vor allem auch die Zahl und Größe der einzelnen Gruppen- und Funktionsräume.

Baulich und räumlich muss die Einrichtung die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse behinderter Kinder aller Behinderungsarten und Schweregrade erfüllen. Neben großen Gruppenräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Therapie- und Ruheraum, Gymnastik-, Material-, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter- und Büroraum sowie die dazugehörige Außenspielfläche vorhanden sein.

Die Lage unterstützt die Einbindung in das örtliche Gemeinwesen und es erfolgt eine Orientierung an den allgemeinen Standards der Kindergartenentwicklung.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Die Hilfen basieren auf einer ausdifferenzierten Konzeption der Einrichtung und ihrer Gruppen.

Zur notwendigen sachlichen Ausstattung gehören:

- Spiel- und Therapiematerial
- die zur Durchführung der Diagnostik für behinderte Menschen geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte

Anlage 2

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- bürotechnische Ausstattung

Der Kindergarten sollte wohngebietsnah konzipiert werden und Kinder aus dem gesamten sozialen Umfeld aufnehmen.

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Kinder orientieren sich an einem Hilfeplan, der von dem jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit ausgeht.

Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Arbeit des Kindergartens Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Das soziale Umfeld ist dabei zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jedes behinderte Kind ein Förderplan erstellt.

Der Förderplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben.

Alle an der Förderung in der Einrichtung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung von Hilfeleistungen durch externe bzw. interne Fachkräfte.

Die innere Organisation der Einrichtung muss flexibles Handeln ermöglichen, um den unterschiedlichen Lernansätzen und Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können.

Die Erziehungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Angehörigen, Fachleuten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erfolgen. Darüber hinaus sollten sich Eltern an der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen beteiligen können.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betreuung und ihrer Angehörigen wird gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität in der Einrichtung bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Kinder in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen der pädagogischen Kindergartenarbeit. Es handelt sich um:

- Lebenspraktische Erziehung
- Soziale Entwicklung
- Emotionale Entwicklung
- Kognitive Entwicklung

Anlage 2

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Kommunikative Entwicklung
- Motorische Entwicklung
- Wahrnehmungsentwicklung

Die Einrichtungen überprüfen die Entwicklung der Kinder fortlaufend anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen zu verzeichnen sind.

Weitere Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Kinder und in der Zufriedenheit der Eltern.

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E3

Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte (TAF)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

1.2 Hilfeform

Es handelt sich um teilstationäre Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen werden durch eine Tagesförderstätte (TAF) erbracht (Leistungserbringer). Die Tagesförderstätte ist keine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Tagesförderstätte soll einer Werkstatt für behinderte Menschen räumlich und organisatorisch angegliedert, jedoch nicht rechtlich eingegliedert sein. Die Tagesförderstätte kann auch eine organisatorisch eigenständige teilstationäre Einrichtung sein.

Die Betriebsstätte einer Tagesförderstätte kann über mehrere Standorte verfügen, wenn diese räumlich und organisatorisch als eine Einrichtung geführt werden.

1.3 Rechtliche Grundlage

- § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 5 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 7, § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie § 136 Abs. 3 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind erwachsene Menschen,

- die gemäß § 53 SGB XII wesentlich körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind,
- nicht mehr der Schulpflicht unterliegen sowie
- wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in einer Werkstatt für behinderte Menschen, erhalten können

(Leistungsberechtigte)

Vor der Aufnahme in die Tagesförderstätte wird durch den zuständigen Rehabilitationsträger in der Regel ein Eingangsverfahren nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX in Verb. mit § 3 WVO zur Klärung der Frage, ob die Werkstatt für behinderte Menschen die geeignete Einrichtung ist oder eine andere Einrichtung oder sonstige Maßnahme in Betracht kommt, durchgeführt.

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungsberechtigte können ausnahmsweise auch Kinder und Jugendliche sein,

- die gemäß § 53 SGB XII wesentlich körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind,
- wenn und solange ihre Schulpflicht ruht.

Vor der Aufnahme in die Tagesförderstätte und während der Betreuung in der Tagesförderstätte ist durch den zuständigen Rehabilitationsträger zu prüfen, ob zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit vorrangig auch Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB V sowie § 28 Abs. 4 SGB XI in Betracht kommen.

2.2 Ziel der Hilfe

Ziele der Leistung sind insbesondere:

- Förderung der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Förderung der Leistungsberechtigten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Selbstständigkeit, insbesondere Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerungen einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, insbesondere Verbesserung bzw. Erhalt der Mobilität,
- Entlastung der Familien,
- Vermeidung von Aufnahmen in vollstationären Einrichtungen und
- Hinführung zur Teilhabe am Arbeitsleben, vor allem in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

2.3 Umfang und Struktur der Leistung

Das Leistungsangebot umfasst durchschnittlich mindestens 35 Stunden pro Woche inklusive Erholungspausen. Die teilstationären Leistungen werden an allen Werktagen von Montags bis Freitags (Betreuungstage) erbracht.

Die Tagesförderstätte ist ganzjährig geöffnet; sie kann an bis zu 18 Betreuungstagen geschlossen bleiben (Tagesförderstättenschließstage).

Die Festlegung der Öffnungszeiten und Schließstage erfolgt durch den Leistungserbringer; hierbei werden die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten und ihrer betreuenden Angehörigen angemessen berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte verfügt in ihrer Betriebsstätte über ein möglichst breites Angebot an Fördermöglichkeiten. Sie trägt damit der Unterschiedlichkeit von Art und Schwere der Behinderungen, Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten, Bedürfnissen sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung. Es wird ein strukturierter Tagesablauf angeboten, in dem es Zeiten des Förderns, der Aktivität, des Miterlebens und des Ausruhens gibt.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung einer individuellen und flexiblen Hilfeplanung bedarfsgerecht erbracht. Der Umfang und die Struktur der Betreuung richten

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten.

Die teilstationäre Leistung setzt grundsätzlich voraus, dass der Leistungsberechtigte das Angebot regelmäßig in Anspruch nimmt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine kürzere Betreuungszeit vereinbart werden; diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozialhilfeträgers. Eine kürzere Betreuungszeit in der Tagesförderstätte kommt nicht in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte stationäre Leistungen zum Wohnen in Anspruch nimmt und eine angemessene Tagesstruktur auch durch den Träger des Wohnheimes (nach Leistungstyp E 9) sichergestellt werden kann.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Tagesförderstätte bietet den Leistungsberechtigten alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden, an. Hierzu gehören insbesondere:

- Förderungen im lebenspraktischen Bereich
- Förderungen im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- Förderungen im kognitiven Bereich
- Förderungen im musischen und kreativen Bereich
- Förderungen im sensorischen und motorischen Bereich
- Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Praktika geeigneter Leistungsberechtigter in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Leistungen im indirekten Bereich sind insbesondere:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Einrichtungsleitung
- Anteile administrativer Aufgaben (Verwaltung, Organisation, Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger)
- Fortbildung

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei statistischen Erhebungen
- Mittagessen
- Organisation der Fahrdienste
- Haustechnische und hauswirtschaftliche Dienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1. Strukturqualität

Zur Erbringung der Leistung hält der Leistungserbringer die notwendigen Strukturen vor. Der Leistungserbringer verfügt für jede Betriebsstätte über eine Konzeption, die insbesondere die Ziele, Umfang und Struktur der Leistung, die Leistungselemente sowie die Qualitätsmerkmale konkretisiert; die Konzeption wird regelmäßig überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Der Leistungserbringer schafft Transparenz über seine Organisationsstruktur, die Art und Weise der Dokumentation, der Kontrolle und Steuerung, der Entwicklung der Qualitätsziele, der regelhaften Selbstüberprüfung wesentlicher Prozesse und der Beteiligung seiner Mitarbeiter.

Der Leistungserbringer sichert die interne Kommunikation und Personalentwicklung insbesondere durch regelmäßige Supervision und Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter.

Der Leistungserbringer verfügt über Instrumente zur internen Ergebnismessung und -analyse, um die Ergebnisqualität sicherzustellen.

Die vorgenannten Qualitätsmerkmale können durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachgewiesen werden.

Der Leistungserbringer beteiligt sich ggf. an regionaler Gremienarbeit. Der Leistungserbringer kooperiert mit der jeweils vorher tätigen Organisation wie zum Beispiel Schulen, WfbM und sonstigen vorgeschalteten Leistungserbringern, in der sich der Leistungsberechtigte befand bzw. noch befindet, um den Wechsel in die Maßnahme Tagesförderstätte fachlich optimal zu gestalten.

Ist die Tagesförderstätte nicht einer Werkstatt für behinderte Menschen räumlich und organisatorisch angegliedert, schließt der Leistungserbringer mit der für das Einzugsgebiet zuständigen Werkstatt für behinderte Menschen eine Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Übergänge aus der Tagesförderstätte in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Leistungserbringer schließt mit allen Leistungsberechtigten einheitliche Leistungsverträge ab. In diesem Leistungsvertrag werden auf der Grundlage des Eingliederungshilfebescheides Inhalt, Umfang und Form der Hilfen, Beginn und Ende der Leistungen sowie Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien festgelegt.

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.1.1. Personelle Ausstattung

Der Leistungserbringer verfügt für das vereinbarte Leistungsangebot über einen Organisations-, Stellen- und Personalplan mit Funktionsbeschreibung, die bei jeder Veränderung fortgeschrieben werden.

Qualifikation des Betreuungspersonals:

Zur Erbringung der direkten Leistungen wird geeignetes Personal eingesetzt. Hierzu gehören insbesondere

- Fachkraft für Pflege, insbesondere Heilerziehungspflegerin/ -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin/ -pfleger, Altenpflegerin/ -pfleger,
- Ergotherapeut/ -in, Krankengymnast/ -in oder
- Erzieherin/Erzieher,
- andere therapeutisch oder pädagogisch ausgebildete Berufsgruppen.

Die fachliche Leitung verfügt über die Qualifikation Dipl.-Sozialpädagogin/-Sozialpädagoge (FH) oder Dipl. Sozialarbeiterin/-Sozialarbeiter (FH) oder Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung; ausnahmsweise kann die erforderliche Eignung auch durch anderweitige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Personalschlüssel:

Zur Erbringung der Betreuungs- und Förderleistungen (Leistungselemente im direkten Bereich) wird ein Personalschlüssel von 1:3,2 (Verhältnis: Vollzeitstelle Fachkraft zu besetzten Plätzen) zu Grunde gelegt. Zusätzlich gilt für Hilfstätigkeiten ein Schlüssel von 1:8 (Verhältnis: Stelle Zivildienstleistende, Beschäftigte im Freiwilligen Sozialen Jahr, Praktikanten oder Vergleichbare zu besetzten Plätzen).

Die fachliche Leitung wird bei Betriebsstätten mit 16 bis 31 Plätzen mit einem Stellenanteil von 0,50 sowie ab 32 Plätzen mit einem Stellenanteil von 1,00 von der Betreuungsarbeit freigestellt.

Soweit Leistungsberechtigte mit einer Pflegestufe betreut werden, stellt der Leistungserbringer sicher, dass zumindest eine Pflegefachkraft anwesend ist.

Darüber hinaus hält der Leistungserbringer Personal im erforderlichen Umfang für Geschäftsführung, Verwaltung und sonstige administrative Aufgaben vor.

Der Leistungserbringer stellt möglichst durch festangestelltes voll- oder teilzeitbeschäftigtes Personal die Kontinuität in der Betreuung sicher.

4.1.2 Bauliche Gestaltung

Die Tagesförderstätte verfügt über die räumliche und technische Gestaltung und Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendig sind.

Die bauliche Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der Unfallverhütung. Die Betriebs-

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

stätte und bauliche Anlagen sind insgesamt barrierefrei im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 LBO und orientieren sich an den jeweils gültigen DIN-Normen.

Der Leistungserbringer bietet mit seiner Tagesförderstätte die baulichen und räumlichen Voraussetzungen, die zur Aufnahme unterschiedlich behinderter Menschen gegeben sein müssen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Gruppen- und Funktionsräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen sind ausreichend Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden. Der Förder- und Betreuungsbereich soll einen ebenerdigen Ausgang von den Gruppenräumen auf die Terrasse oder in den Außenbereich ermöglichen.

Als Orientierungswert für den Raumbedarf der Betriebsstätte gilt eine Nettogrundrissfläche von 25 bis 30 m² pro Platz. Ein Gruppenraum soll 6 bis maximal 8 Plätze umfassen. Die Größe eines Gruppenraumes soll 8 bis 10 m² pro behinderten Menschen betragen.

Die Lage der Betriebsstätte unterstützt die Einbindung in das örtliche Gemeinwesen und fördert die Möglichkeiten der Inklusion behinderter Menschen.

4.1.3. Sachliche Ausstattung

Zur notwendigen sachlichen Ausstattung der Tageseinrichtung gehören:

- Beschäftigungs- und Fördermaterial
- behindertengerechtes Mobiliar
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- technische Mittel
- EDV- und Büroausstattung
- geeignetes Fahrzeug zur Beförderung während der Betreuungszeit

4.2 Prozessqualität

Die Qualität der Betreuung hat sich an dem allgemein fachlich anerkannten Stand der Erkenntnisse zu orientieren.

Die Angebote für Menschen, die Betreuungshilfen in teilstationären Tagesförderangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen.

Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden behinderten Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle

Anlage 3

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden behinderten Menschen kontinuierlich fortzuschreiben.

Die Betreuung in der Tagesförderstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten sowie mit Personen und Leistungserbringern, die den behinderten Menschen in anderen Lebensbereichen betreuen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen und Förderergebnissen. Hierzu dokumentiert der Leistungserbringer die Durchführung der einzelnen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jeden Leistungsberechtigten

- die Ziele, Methoden und Durchführung sowie
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Entwicklungs- und Abschlussberichten dar.

Die Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale.

Der Erfolg der Maßnahmen wird anhand der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele überprüft.

Die entsprechenden Entwicklungsberichte sind spätestens alle 24 Monate dem Sozialhilfeträger zu übermitteln. Die Ziele, Methoden und die Durchführung des Angebotes sind aufzuführen, damit eine Bewertung des Zielerreichungsgrades möglich ist.

Die Ergebnisqualität wird insbesondere bestimmt durch das Erreichen der unter Nr. 2.2 beschriebenen Ziele. Der Erfolg der Maßnahme zeigt sich auch in der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

5. Überleitungsregelung

Soweit Tagesförderstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Leistungstyps von den Qualitätsmerkmalen nach Nr. 4.1.1 und 4.1.2 abweichen, können in der Leistungsvereinbarung einrichtungsspezifische Regelungen getroffen werden.

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E4

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

1.2 Hilfeform

Es handelt sich um teilstationäre Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Leistungen werden durch eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) mit ihren anerkannten Betriebsstätten erbracht (Leistungserbringer).

1.3 Rechtliche Grundlagen

- §§ 53 und 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 41 und 136 ff. SGB IX
- Werkstättenverordnung (WVO), Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Erwachsene Menschen, die

- wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind,
- wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 136 Abs.2 SGB IX erfüllen und
- die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI noch nicht erreicht haben.

2.2 Ziele der Hilfe

Ziele der Hilfe sind

- a) die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- b) die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit,
- c) die Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen und

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- d) die Werkstattfähigkeit möglichst lange zu erhalten bzw. einen fließenden Übergang der werktäglichen Beschäftigung in einer WfbM in den Ruhestand zu ermöglichen und älteren behinderten Menschen – im Rahmen der Werkstattbeschäftigung - auch eine besondere Tagesstrukturierung (in der Regel halbtags) anzubieten.

2.3 Umfang und Struktur der Leistung

Der Leistungserbringer ist verantwortlich, die geeigneten Hilfen im Rahmen dieses Leistungstyps zu erbringen.

Art und Umfang der erforderlichen Förderung und Beschäftigung werden in **drei Hilfebedarfsgruppen (HBG)** festgelegt:

- | | |
|--------------|--|
| HBG A | Leistungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, außer Leistungsberechtigte nach HBG B und HBG C. |
| HBG B | Leistungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind und eine besondere Förderung und Begleitung im Arbeitsförderbereich erhalten. |
| HBG C | Leistungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, altersbedingt aber nicht mehr vollzeitig arbeiten können und deshalb ergänzend eine besondere Tagesstruktur erhalten. |

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung einer individuellen und flexiblen Hilfeplanung bedarfsgerecht erbracht. Die Einstufung in die HBG B und die HBG C erfolgt in einem einheitlichen Hilfebedarfsfeststellungsverfahren (HBFV); der Fachausschuss gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten im direkten Bereich eine Beschäftigung, Förderung und Begleitung im Umfang von durchschnittlich 37,5 bis 40 Stunden in der Woche an. Der individuelle Anspruch des Leistungsberechtigten auf eine kürzere Beschäftigungszeit bleibt hiervon unberührt. Der Umfang der Betriebsschließungszeiten der Werkstatt/Betriebsstätten darf den im Werkstattvertrag vereinbarten Urlaubsanspruch nicht übersteigen.

Die WfbM verfügt in ihrem Arbeitsbereich über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen. Sie trägt damit Art und Schwere der Behinderungen, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, den Entwicklungsmöglichkeiten, den Bedürfnissen sowie der Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung.

Zur Binnendifferenzierung des Arbeitsbereiches soll die WfbM folgende Beschäftigungsangebote vorhalten:

a) Produktionsbereich

Der Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich ist in eigenen Betriebsstätten der WfbM mit den begleitenden Diensten angesiedelt.

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

b) Externe Dienstleistungsgruppen

Externe Dienstleistungsgruppen der WfbM erbringen außerhalb des Werkstattgebäudes jedoch in organisatorischer Anbindung an die eigenen Betriebsstätten Dienstleistungen, z. B. im Bereich der Landschafts- und Gartenpflege oder der Hauswirtschaft.

c) Ausgelagerte Werkstatt-Arbeitsplätze und Werkstatt-Arbeitsgruppen

Ausgelagerte Werkstatt-Arbeitsplätze befinden sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern. Art, Ort und Umfang der Beschäftigung werden durch die WfbM im Einvernehmen mit dem Beschäftigungsgeber und unter Beachtung der besonderen Fähigkeiten und Neigungen des behinderten Menschen festgelegt. Auch bei einer Beschäftigung auf ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsplätzen sind sämtliche Anforderungen an die Werkstatt nach dem SGB IX und der WVO von ihr zu erfüllen.

Für die Beschäftigung in ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsgruppen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Beschäftigung auf ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsplätzen. Die ausgelagerte Werkstatt-Arbeitsgruppe wird jedoch kontinuierlich durch eine Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) vor Ort betreut. Die Arbeitsplätze in der ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsgruppe sind darüber hinaus nicht individuell auf bestimmte Werkstatt-Mitarbeiter ausgerichtet, sondern können flexibel durch die WfbM besetzt werden.

d) Praktikumsplätze zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Betriebspraktika dienen der Vorbereitung und konkreten Anbahnung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 WVO). Die Dauer beträgt grundsätzlich einen Monat bis höchstens sechs Monate und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Diese Maßnahme wird durch eine Fachkraft für betriebliche Integration (FbI) durchgeführt und begleitet.

e) Arbeitsförderbereich

In den Arbeitsförderbereich einer WfbM (HBG B) werden nur Werkstattbeschäftigte aufgenommen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung einen besonderen Förder- und Hilfebedarf haben und deshalb nicht, nicht mehr oder noch nicht im Produktionsbereich der WfbM beschäftigt werden können. Durch spezielle Förder- und Stabilisierungsmaßnahmen innerhalb dieser kleinen Arbeitsgruppen sollen diese in die Lage versetzt werden, ein Minimum an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen und bei Eignung die (Re-)Integration in den Produktionsbereich zu erlangen.

f) Teilzeitarbeitsplätze für Leistungsberechtigte nach HBG C

Durch Teilzeit-Arbeitsplätze mit ergänzenden tagesstrukturierten Angeboten kann die Werkstattfähigkeit auch dann noch erhalten werden, wenn mit zunehmendem Alter die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit nachlassen und eine vollzeitige Beschäftigung in der WfbM nicht mehr möglich ist. Dadurch wird auch ein fließender Übergang zwischen der werktäglichen Beschäfti-

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

gung in der WfbM und dem Ruhestand bzw. der Betreuung und Versorgung in einer vollstationären Wohneinrichtung ermöglicht.

Soweit Werkstätten aufgrund ihrer Größe oder eines besonderen Versorgungsauftrages nicht alle Beschäftigungsangebote nach den Buchstaben a bis f vorhalten, kann von dieser Binnendifferenzierung abgewichen werden.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich:

Die WfbM bietet behinderten Menschen Beschäftigung und Förderleistungen in anerkannten Betriebsstätten, in Dienstleistungsgruppen und auf ausgelagerten Arbeitsplätzen der Werkstatt in den folgenden Bereichen an:

- a) Beschäftigung im Arbeitsbereich (einschließlich der Akquise ausgelagerter Werkstattplätze)
- b) Förderung und Erhalt der beruflichen Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten nach dem individuellen Hilfeplan der WfbM
- c) besondere Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen innerhalb des Arbeitsförderbereichs
- d) besondere Tagesstrukturierung für ältere Werkstattbeschäftigte, die i. d. R. zur Hälfte aus Beschäftigung und Tagesstrukturierung bestehen. Die Maßnahmen zur Tagesstrukturierung umfassen insbesondere die Bereiche Freizeitgestaltung, Alltagsbewältigung, Bildung und Gesundheitsförderung sowie Bewältigung von Krankheit und Älterwerden
- e) besondere Förderung des Übergangs behinderter Menschen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- f) arbeitsbegleitende Maßnahmen:
 - Beteiligung des behinderten Menschen am Hilfeplanverfahren
 - Erhalt und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich
 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich
 - Qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie auch eine besondere ärztliche Betreuung
 - die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen des § 37 SGB V und der §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt ist
 - Förderung des selbstständigen Erreichens des Arbeitsplatzes

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Leistungselemente im indirekten Bereich sind insbesondere:

- Werkstattleitung
- Qualitätssicherung
- Verwaltung (Personal- und Finanzwesen, IT, Beschaffung und Vertrieb)
- Haustechnischer Dienst
- Unterstützung des Werkstattrates
- Arbeitsmedizinische Versorgung und Arbeitssicherheit
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Organisation der Beförderung der Werkstattbeschäftigten
- Mittagessen
- Fortbildung und Supervision
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und Durchführung der Fachausschusssitzungen
- Erstellung von Dokumentationen, Entwicklungs- und Abschlussberichten
- Mitwirkung an statistischen Erhebungen des Kostenträgers
- Kooperation mit Schulen, Tagesförderstätten und weiteren Einrichtungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Erstellen der Betriebsabrechnung sowie eines Jahresabschlusses einschl. der Ermittlung des Arbeitsergebnisses

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Zur Erfüllung des im SGB IX und in der Werkstättenverordnung vorgegebenen Auftrages und der fachlichen Anforderungen werden die notwendigen Strukturen sowie fachlich qualifiziertes Personal vorgehalten. Dazu erstellt der Leistungserbringer ein/e

- a) Gesamtkonzeption für die Leistung; diese enthält auch Elemente zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Förderung des selbstständigen Erreichens des Arbeitsplatzes
- b) Werkstattvertrag
- c) Regelungen zur Entgeltgestaltung (einschl. Kriterien zur Bemessung des leistungsabhängigen Steigerungsbetrages) und zur Inanspruchnahme von Urlaub

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Zur Leistungserbringung wird das erforderliche Personal durch die Werkstatt vorgehalten, dazu gehört insbesondere der Werkstattleiter, der über die fachlichen Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 WVO verfügt. Die Werkstatt verfügt zur Anleitung, Förderung und Beschäftigung der Leistungsberechtigten (Punkt 3.1 – Leistungselemente im direkten Bereich) über folgendes Personal:

a) Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB)

Für diese soll folgender Personalschlüssel zugrunde gelegt werden:

- bei **HBG A** **1 : 12**
- bei **HBG B** **1 : 4**
- bei **HBG C** **1 : 10**

Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereiches. Sie muss darüber hinaus auch stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlagen für die Leistungserbringung sind die Personalschlüssel in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen; diese bilden jedoch lediglich einen Durchschnittswert. Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung müssen über die erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 3 WVO verfügen. Das Vorliegen der erforderlichen sonderpädagogischen Zusatzqualifikation wird bei Neueinstellungen ausschließlich durch den Nachweis „Geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erbracht.

b) Fachkräfte für betriebliche Integration (Fbi) zur besonderen Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

c) Fachkräfte der Begleitenden Dienste

- sozialpädagogische Fachkräfte (Dipl. Sozialarbeiterinnen / - Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagoginnen / - Pädagogen oder Fachkräfte mit einer vergleichbarer Qualifikation) mit einem Personalschlüssel von i.d.R. **1 : 120**, je Leistungserbringer mindestens 1 Vollzeitstelle; bei mehr als 120 beschäftigten behinderten Menschen wird je 60 Personen eine weitere ½ Stelle vorgehalten
- darüber hinaus – im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern - pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte
- eine erforderliche psychologische Begleitung ist sicherzustellen

Durch eine regelmäßige angemessene Fortbildung der Fachkräfte sichert die WfbM das erforderliche Qualifikationsniveau.

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.1.2 Bauliche Gestaltung

Die Werkstatt verfügt über eine räumliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendig ist. Die bauliche Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der Unfallverhütung. Betriebsstätten und bauliche Anlagen der Werkstatt müssen insgesamt barrierefrei im Sinne des § 50 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) sein.

Neben geeigneten Produktions- und Lagerräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- (z. B. Kantine), Ruhe- und Förderräume, Besprechungsräume, Sozialräume und Büroräume sowie entsprechende Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachausstattung

Die Werkstatt verfügt über eine sächliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendig ist.

Zur erforderlichen Ausstattung gehören insbesondere:

- Maschinen und Werkzeuge
- Ausstattung für Fördermaßnahmen
- Lagerausstattung
- Schutz- und Arbeitskleidung
- Haustechnik
- Kraftfahrzeuge
- Küchen- und Kantinenausstattung
- Büroausstattung (einschließlich Fachliteratur und Fachzeitschriften)
- IT-Ausstattung
- Ausstattung für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Ausstattungsgegenstände tragen den individuellen behinderungsspezifischen Erfordernissen Rechnung.

4.2 Prozessqualität

Grundlage für die Leistungserbringung ist eine mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Konzeption.

Der Leistungserbringer stellt im Rahmen seiner Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplanes sicher:

- a) die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs
- b) die Aufstellung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes der WfbM
- c) die Dokumentation der erbrachten Hilfeleistungen und des erreichten Förderstandes anhand Entwicklungs- und Abschlussberichten (spätestens alle 24 Monate)

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Der Leistungserbringer führt die Stellungnahme des Fachausschusses zu folgenden Fragen herbei:

- d) Benötigt der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen einer WfbM oder kommen andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht?
- e) Welche HBG benötigt der behinderte Mensch?
- f) Welche behinderten Menschen kommen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht und welche übergangsfördernden Maßnahmen sind dazu erforderlich?

Die Werkstatt fördert die Mitwirkung der behinderten Menschen nach der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Die Leistungen werden in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten und seinem gesetzlichen Betreuer erbracht.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen und Förderergebnissen sowie an deren ständigen Aktualisierung und kontinuierlichen Anpassung an die individuellen Gegebenheiten des Werkstattbeschäftigten. Die in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele sind hierbei zu berücksichtigen. Hierzu dokumentiert der Leistungserbringer die Durchführung der einzelnen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jeden Leistungsberechtigten

- die Ziele, Methoden und Durchführung sowie
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Entwicklungs- und Abschlussberichten dar.

Die Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass die angestrebten Förderziele erreicht werden.

Die Ergebnisqualität wird insbesondere bestimmt durch:

- die berufliche Eingliederung im Arbeitsbereich
- die Höhe des Arbeitsergebnisses
- die Höhe der Arbeitsentgelte der Leistungsberechtigten
- den Umfang, Inhalt und die Teilnehmerzahl der Qualifizierungsmaßnahmen
- die Anzahl der Praktika und der Vermittlungen im Rahmen der Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- den Umfang und die Form der Mitwirkung des behinderten Menschen
- den Erhalt der Werkstattfähigkeit auch bei schwerstmehrfach behinderten Menschen und bei krankheits- oder altersbedingtem Leistungsabbau
- die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse auf ausgelagerten Werkstattplätzen

Anlage 4

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Der Erfolg der Maßnahme zeigt sich auch in der Zufriedenheit der Werkstattbeschäftigten.

Anlage 5

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E6

Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX
- § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen Leistungsberechtigter ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungsbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Schulbildung

Anlage 5

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Allgemeine Förder- und Koordinierungsleistungen
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Kommunikationshilfen
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung einer schulischen, beruflichen und persönlichen Perspektive
- Persönliche Entwicklungshilfen
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Betreuung in der Ferienzeit

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familienarbeit

Anlage 5

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten erfüllen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten

Anlage 5

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3. Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- sie zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden Leistungsberechtigten ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen wird seitens des Leistungserbringers gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Anlage 5

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Leistungstyp E7

Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Tagesstrukturierung

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot mit Tagesstrukturierung für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX
- § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Menschen mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung
- Menschen mit Problemverhalten (z. B. mit ausgeprägten Weglauftendenzen, hochgradig aggressivem Verhalten, Selbst- und/oder Fremdgefährdung ...)

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

Anlage 6

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des behinderten Menschen wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von:

- Adäquater Wohnhilfe
- Pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- Tagesstrukturierenden Maßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfestellung bei Fragen der Beschäftigung und/oder Entwicklung einer schulischen oder beruflichen Perspektive

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich

Anlage 6

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- im lebenspraktischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit zur Vorbereitung auf eine Werkstatttätigkeit

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohnerinnen/Bewohner. Die Förderangebote können sowohl intern als auch extern erbracht werden.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeiner Familienarbeit.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher

Anlage 6

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die individuellen Bedürfnisse behinderter Menschen erfüllen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3. Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren

Anlage 6

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden behinderten Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen ...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die tagesstrukturierenden Maßnahmen orientieren sich in Inhalt und Umfang an den Leistungsangeboten der Tagesförderstätten. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Klienten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Angehörigen wird seitens der Einrichtung gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen - vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der/des jeweiligen Behinderten - zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der behinderten Menschen und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Anlage 7

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E8

Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungsbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von:

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen.

Anlage 7

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Allgemeine Förder- und Koordinierungsleistungen
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Kommunikationshilfen
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung einer schulischen, beruflichen und persönlichen Perspektive
- Persönliche Entwicklungshilfen
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Betreuung in der Ferienzeit
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung einer schulischen, beruflichen und persönlichen Perspektive

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familienarbeit.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung

Anlage 7

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die Voraussetzung zur Aufnahme unterschiedlich Leistungsberechtigter bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitär-einrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

Anlage 7

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden Leistungsberechtigten ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Klienten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen wird seitens des Leistungserbringers gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der

Anlage 7

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Leistungstyp E9

Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen mit Tagesstrukturierung

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot mit Tagesstrukturierung für behinderte erwachsene Menschen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII

- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Menschen mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung
- Menschen mit Problemverhalten (z. B. mit ausgeprägten Weglauftendenzen, hochgradig aggressivem Verhalten, Selbst- und/oder Fremdgefährdung ...)
- alternde und alte Menschen mit geistiger Behinderung

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten ist dabei Rechnung zu tragen.

Anlage 8

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedürfnissituation des Leistungsberechtigten wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- tagesstrukturierenden Maßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit.
- Hilfestellung bei Fragen der Beschäftigung und / oder Entwicklung einer beruflichen Perspektive

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich

Anlage 8

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit zur Vorbereitung auf eine Werkstatttätigkeit
- im lebenspraktischen Bereich

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten. Die Förderangebote können sowohl intern als auch extern erbracht werden.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familienarbeit.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher

Anlage 8

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die individuellen Bedürfnisse Leistungsberechtigter erfüllen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3. Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- behindertengerechtes Mobiliar
- die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2. Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Förderhilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen

Anlage 8

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden behinderten Menschen ein Förderplan erstellt. Der Förderplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und

-planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen ...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die tagesstrukturierenden Maßnahmen orientieren sich in Inhalt und Umfang an den Leistungsangeboten der Tagesförderstätten. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen. Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen wird seitens der Leistungserbringer gefördert und begleitet.

4.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen - vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten - zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Anlage 9

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungstyp E10

Hilfen in Therapeutischen Wohngruppen mit interner Tagesstrukturierung

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot für die Versorgungsregion für erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen in Form eines stationären Wohnangebots mit internen tagesstrukturierenden Hilfen sowie Kriseninterventionshilfen innerhalb der Versorgungsregion

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen, die in keiner anderen Wohnform adäquat betreut werden können sowie bei denen akute subklinische Symptomatiken bestehen, die keine externen tagesstrukturierenden Hilfen in Anspruch nehmen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förder- und Therapiebedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen der o. g. Zielgruppe behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des behinderten Menschen wird seine Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürftigkeit festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in folgenden Bereichen:

Anlage 9

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Adäquater Wohnhilfe
- Pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Berufliche Eingliederung
- Bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- Tagesstrukturierende Maßnahmen innerhalb der Therapeutischen Wohngruppe
- Krisenintervention
- Psychologische Begleitung
- Therapeutische Maßnahmen
- Intensiv- und Einzelfördermaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden.

Hierzu zählen:

- die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung und Erhaltung einer beruflichen und persönlichen Perspektive
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen (Krisenintervention)
- Hilfen zum Umgang mit der psychischen Erkrankung/seelischer Behinderung
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen und psychiatrischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen im und für das soziale(n) Umfeld
- Förder- und Therapieangebote im
 - sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
 - kognitiven Bereich
 - musisch-kreativen Bereich

Anlage 9

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- senso-motorischen Bereich
- motorischen Bereich
- lebenspraktischen Bereich und den daraus resultierenden Bedürfnissen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Störungsbildern und den daraus resultierenden Bedürfnissen und Fähigkeiten der behinderten Menschen.

3.2. Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht.

Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Beratung der Mitarbeiter durch den Psychologen.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1. Grundausstattung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter sind:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter

Anlage 9

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Erzieherinnen/Erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte
- Psychologinnen/Psychologen

4.1.2. Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf auf der Grundlage behinderungsspezifischen Erfordernissen (z. B. Time-Out-Raum, Sicherheitsglas).

Baulich und räumlich müssen Therapeutische Wohngruppen die Voraussetzung zur Aufnahme unterschiedlich behinderter Menschen bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fahrzeuge

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen.

Unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten wird für jeden behinderten Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden

Anlage 9

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt.

Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen, ...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg der Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen - vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten - zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden des Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit des Umfeldes.

Leistungstyp E11

Hilfen in Therapeutischen Wohngruppen mit externer Tagesstrukturierung

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot für die Versorgungsregion für erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen in Form von

- stationären Wohnangebot mit individualisierten, externen, tagesstrukturierenden Hilfen
- Vorhalten eines Mindestmaßes an interner Tagesstrukturierung sowie
- Kriseninterventionshilfen innerhalb der Versorgungsregion

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII

- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfaßt erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen,

- die in keiner anderen Wohnform adäquat betreut werden können sowie
- bei denen akute subklinische Symptomatiken bestehen

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förder- und Therapiebedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen der o. g. Zielgruppe behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

Anlage 10

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungs- und Therapiebedürftigkeit festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u.a. in folgenden Bereichen

- Adäquater Wohnhilfe
- Pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Beruflicher Eingliederung
- Bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- Koordinierung der externen und bei Bedarf interne Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Krisenintervention
- Psychologische Begleitung
- Therapeutische Maßnahmen
- Intensiv- und Einzelfördermaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung und Erhaltung einer beruflichen und persönlichen Perspektive
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen (Krisenintervention)
- Hilfen zum Umgang mit der psychischen Erkrankung
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen und psychiatrischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen im und für das soziale(n) Umfeld
- Förder- und Therapieangebote im

Anlage 10

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- kognitiven Bereich
- musisch-kreativen Bereich
- senso-motorischen Bereich
- motorischen Bereich
- lebenspraktischen Bereich und den daraus resultierenden Bedürfnissen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Störungsbildern und den daraus resultierenden Bedürfnissen und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Beratung der Mitarbeiter durch den Psychologen/die Psychologin.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausstattung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter sind:

Anlage 10

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte
- Psychologinnen/Psychologen

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf auf der Grundlage behinderungsspezifischen Erfordernissen (z. B. Time-Out-Raum, Sicherheitsglas).

Baulich und räumlich müssen Therapeutische Wohngruppen die Voraussetzung zur Aufnahme unterschiedlicher Leistungsberechtigter bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fahrzeuge

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen.

Anlage 10

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten wird für jeden Leistungsberechtigten ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt.

Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen, ...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg der Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

- Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen - vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Leistungsberechtigten - zu verzeichnen sind.
- Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden des Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit des Umfeldes.

Leistungstyp E12

Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für seelisch behinderte Menschen

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot mit tagesstrukturierenden Maßnahmen für seelisch behinderte Menschen

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit seelischen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3. Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

2. 4. Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des behinderten Menschen wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Anlage 11

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- tagesstrukturierenden und lebenspraktisch orientierte Maßnahmen.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur psycho-sozialen Versorgung und Beratung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Bildungsmaßnahmen

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- im lebenspraktischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit
- zur Stärkung eigenen Verantwortungsgefühls im Hinblick auf persönliche Entwicklungsmaßnahmen

Anlage 11

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohner.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht.

Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeiner Familienarbeit

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfe zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausstattung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können u. a. sein

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Erzieherinnen/Erzieher

Anlage 11

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Psychologinnen/Psychologen
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muß stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für Leistungsbemessungen sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse behinderter Menschen bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume.

Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test, Mess- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die tagesstrukturierende Betreuungs- und Förderhilfen benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten sowie Fertigkeiten des

Anlage 11

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogisch grundgelegten Arbeit nimmt. Für jeden Leistungsberechtigten wird ein Hilfeplan erstellt.

Zu beachten ist, dass tagesstrukturierende Unterstützungs- und lebenspraktische Trainingsleistungen täglich auch für diejenigen Leistungsberechtigte erfolgen müssen, die werktäglich an externen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen teilnehmen. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinne einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Betreuungs- und Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Hilfeleistung beteiligten Personen und Angebotsbestandteile müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit aufeinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung unterschiedlicher externer Hilfeangebote durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Angehöriger wird seitens des Leistungserbringers gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen an Hand der in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen – vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Behinderten – zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der behinderten Menschen, in der Zufriedenheit der Angehörigen und einem adäquaten Beschwerdemanagement.

Eine ausdifferenzierte Konzeption, die Aussagen zu bestehenden Betreuungs- und Förderangeboten macht, ist Grundlage der Betreuungs- und Fördertätigkeit.

Leistungstyp E13

Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für Erwachsene mit langjährigen seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchtmittelabhängigkeiten, Betreuungs- und Förderschwerpunkte insbesondere im Hinblick auf Mehrfachbehinderungen

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnen mit tagesstrukturierendem Angebot für erwachsene Leistungsberechtigte mit langjährigen psychischen Behinderungen und/oder chronischen Suchterkrankungen, auch mit schweren Mehrfachbehinderungen.

1.3. Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchterkrankungen im Sinne des § 53 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter und/oder suchtmittelabhängiger Leistungsberechtigter ist dabei Rechnung zu tragen.

Anlage 12

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

2.4 Umfang der Hilfen

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungsbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Förderhilfen
- pädagogischer Fördermaßnahmen
- Bildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- tagesstrukturierenden und lebenspraktisch orientierten Maßnahmen
- Ergänzender pflegerischer Leistungen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur medizinischen und ergänzenden pflegerischen Versorgung
- Hilfen zur Suchtbewältigung
- Hilfen zur psychosozialen Versorgung und Beratung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Bildungsmaßnahmen

Anlage 12

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- im lebenspraktischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit
- zur Stärkung eigenen Verantwortungsgefühls im Hinblick auf persönliche Entwicklungsmaßnahmen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungs- und Förderleistungen erbracht. Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeiner Familien- und Angehörigenarbeit

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

Anlage 12

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können u.a. sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Psychologinnen/Psychologen
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für Leistungsbemessungen sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Hilfebedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den behinderungsspezifischen Erfordernissen. Baulich und räumlich müssen die Wohneinrichtungen die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten bieten.

Die beschriebenen Zielgruppe soll bei bestehendem Bedarf, unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, in den entsprechenden Wohneinrichtungen aufgenommen werden können. Auch behinderte Menschen mit besonderer Förder- und Hilfebedürftigkeit, alternde und alte Menschen mit langjähriger psychischer Behinderung oder chronifizierten Suchterkrankungen, Menschen mit Problemverhalten und Mehrfachbehinderte können aufgenommen werden.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test-, Mess- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte

Anlage 12

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fahrzeuge

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Förderhilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und die Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit nimmt. Für jeden Leistungsberechtigten wird ein Hilfeplan erstellt. Zu beachten ist, dass tagesstrukturierende Unterstützungs- und lebenspraktische Trainingsleistungen täglich auch für diejenigen Leistungsberechtigten erfolgen müssen, die werktätlich an externen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen teilnehmen. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinne einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit aufeinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen werden seitens der Einrichtung gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen an Hand der in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen – vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten – zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten, in der Zufriedenheit der Angehörigen und einem adäquaten Beschwerdemanagement.

Eine ausdifferenzierte Konzeption, die Aussagen zu bestehenden Betreuungs- und Förderangeboten macht, ist Grundlage der Betreuungs- und Fördertätigkeit.

Leistungstyp E14

Tagesstrukturierendes Angebot für seelisch behinderte Menschen

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Tagesstrukturierende Maßnahmen für seelisch behinderte Menschen

1. 3. Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII

- § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2. 1 Zielgruppe

Der Personenkreis umfasst erwachsene seelisch Behinderte im Sinne des § 53 SGB XII die wegen ihrer Behinderung teilstationäre Eingliederungshilfe in Form von tagesstrukturierenden Hilfen benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziele der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter Leistungsberechtigter ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang der Hilfen

Ausgehend von der individuellen Bedürfnissituation des Leistungsberechtigten wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u.a. in Form von

- adäquater Förderhilfen
- pädagogischer Fördermaßnahmen
- Bildung

Anlage 13

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

- Beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- beruflicher Eingliederung
- tagesstrukturierenden und lebenspraktisch orientierter Maßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die tagesstrukturierender Unterstützung bedürfen, benötigen Hilfen, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Tagesstrukturierende Trainings- und Förderangebote
- Hauswirtschaftstraining
- Bildungsmaßnahmen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Hilfen zur psychosozialen Versorgung und Beratung

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im senso-motorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit
- zur Stärkung eigenen Verantwortungsgefühls im Hinblick auf persönliche Entwicklungsmaßnahmen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohner.

Anlage 13

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungs- und Förderleistungen erbracht. Dies geschieht u. a. in Form von

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familien- und Angehörigenarbeit

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausstattung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können u. a. sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Psychologinnen/Psychologen
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf

Anlage 13

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

ausgerichtet werden. Grundlage für Leistungsbemessungen sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Hilfsbedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung richten sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen. Baulich und räumlich müssen die tagesstrukturierenden Angebote die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse Leistungsberechtigter bieten.

Die beschriebenen Klientengruppen sollen beim bestehenden Bedarf, unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung in den entsprechenden tagesstrukturierenden Förderangeboten aufgenommen werden können.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test-, Mess- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Menschen, die tagesstrukturierende Hilfen benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und die Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit nimmt. Für jeden Leistungsberechtigten wird ein Hilfeplan erstellt. Dieser umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinne einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit aufeinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Anlage 13

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehöriger werden seitens der Einrichtung gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen an Hand der in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten, in der Zufriedenheit der Angehörigen und einem adäquaten Beschwerdemanagement. Eine ausdifferenzierte Konzeption, die Aussagen zu bestehenden Betreuungs- und Förderangeboten macht, ist Grundlage der Betreuungs- und Fördertätigkeit.

Leistungstyp E15

Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind

- ohne internes tagesstrukturierendes Angebot -

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot ohne internes tagesstrukturierendes Angebot

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 67 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Personen, die wegen der Besonderheit des Einzelfalles auf vollstationäre Hilfe angewiesen sind und an einer externen Tagesstrukturierung teilnehmen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe ist orientiert an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungsberechtigte in die Selbständigkeit zu entlassen und die Führung eines selbständigen Lebens zu ermöglichen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Auf der Basis der Einzelfallorientierung wird ein Hilfeplan erstellt, in welchem der Hilfebedarf ermittelt und festgestellt wird.

Die Hilfe wird u.a. geleistet durch:

- Beratung
- Persönliche Unterstützung
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung
- Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

Anlage 14

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

3. Leistungselemente

3.1. Leistungselemente im direkten Bereich

- Unterkunft und Verpflegung
- Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans
- Hilfe bei der Arbeitssuche
- Beschaffung von adäquatem Wohnraum
- Nachbetreuung
- Krisenintervention
- Einzelfallhilfe / Einzelgespräche
- Unterstützung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung

Umfang und Art der Betreuung orientieren sich immer am im Einzelfall Erforderlichen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen, Arbeitsverwaltung etc.
- Erstellung von Situations- und Entwicklungsberichten
- Allgemeine und spezifische Verwaltungstätigkeiten
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Vernetzungsarbeit in das Gemeinwesen

Über diese Leistungselemente hinaus sind weitere Leistungsbestandteile zur Gewährleistung der Erreichung des Hilfezieles erforderlich.

Dies sind u.a.:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst /Reinigungsdienst
- Verwaltung / Pfortendienst

4. Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale der Einrichtung werden dokumentiert in einer in angemessenen Abständen aktualisierten Konzeption.

4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität ist orientiert an der Erreichung des Zieles der in der Einrichtung geleisteten Hilfen.

Anlage 14

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.1.1 Personelle Ausstattung

- Diplomsozialpädagoginnen/Diplomsozialpädagogen
- Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter
- Verwaltungspersonal
- Pfortenpersonal
- Hauswirtschaftliches Personal
- Sonstige Hilfskräfte

4.1.2 Räumliche Ausstattung/Sachausstattung

- Einzel- und Mehrbettzimmer
- Sanitäre Anlagen
- Zentralküche und Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen/Bewohner
- Gemeinschaftsräume
- Beratungszimmer/Büros

4.2 Prozessqualität

Der Hilfeprozess orientiert sich an den individuellen Ressourcen der Leistungsberechtigten und an der persönlichen Leistungsfähigkeit der/des Einzelnen.

Der Hilfeplan unterstützt die Steuerung des Hilfeprozesses sowohl als gemeinsam erarbeitete Grundlage der Hilfe als auch als Instrument der Überprüfung des Hilfeprozesses.

Zentrale Bestandteile der Prozessqualität sind eine sorgfältige Anamnese des Leistungsberechtigten und seines Sozialraumes, die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Facheinrichtungen, die abteilungsübergreifende Arbeit innerhalb der Einrichtung sowie die fortlaufende Überprüfung und Dokumentation der geleisteten Hilfe.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich an der individuellen Situation des Leistungsberechtigten und in einer höchstmöglichen Übereinstimmung der objektiven Anforderungen an den Leistungsberechtigten mit der subjektiven Leistungsfähigkeit im Sinne einer Wiedereingliederung der/s Einzelnen und eines Ausgleichs.

Bemessungsgrundlage sind die im Hilfeplan gemeinsam festgelegten Ziele der Hilfe und die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Hierbei kommt der subjektiven Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zentrale Bedeutung zu.

Leistungstyp E16

Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind

- mit internem tagesstrukturierenden Angebot -

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot mit internem tagesstrukturierenden Angebot

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 67 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Personen, die wegen der Besonderheit des Einzelfalles auf vollstationäre Hilfe angewiesen sind und an einer internen Tagesstrukturierung teilnehmen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe ist orientiert an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungsberechtigten in die Selbständigkeit zu entlassen und die Führung eines selbständigen Lebens zu ermöglichen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Auf der Basis der Einzelfallorientierung wird ein Hilfeplan erstellt, in welchem der Hilfebedarf ermittelt und festgestellt wird.

Die Hilfe wird u.a. geleistet durch:

- Beratung
- Persönliche Unterstützung
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung
- Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

Anlage 15

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

3. Leistungselemente

3.1. Leistungselemente im direkten Bereich

- Unterkunft und Verpflegung
- Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans
- Befriedigung elementarer Bedürfnisse
- Schuldnerberatung
- Hilfen und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Hilfe bei der Arbeitssuche
- Beschaffung von adäquatem Wohnraum
- Nachbetreuung
- Krisenintervention
- Einzelfallhilfe / Einzelgespräche
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Unterstützung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung

Umfang und Art der Betreuung orientieren sich immer am im Einzelfall Erforderlichen.

3.2. Leistungselemente im indirekten Bereich

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen, Arbeitsverwaltung etc.
- Erstellung von Situations- und Entwicklungsberichten
- Allgemeine und spezifische Verwaltungstätigkeiten
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Vernetzungsarbeit in das Gemeinwesen

Über diese Leistungselemente hinaus sind weitere Leistungsbestandteile zur Gewährleistung der Erreichung des Hilfezieles erforderlich.

Dies sind u.a.:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst / Reinigungsdienst
- Verwaltung/Pfortendienst

4. Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale der Einrichtung werden dokumentiert in einer in angemessenen Abständen aktualisierten Konzeption.

Anlage 15

zum Saarländischen Rahmenvertrag für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 01. Dezember 2010

4.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität ist orientiert an der Erreichung des Zieles der in der Einrichtung geleisteten Hilfen.

4.1.1 Personelle Ausstattung

- Diplomsozialpädagoginnen/Diplomsozialpädagogen
- Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter
- Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Neurologie (konsiliarisch)
- Verwaltungspersonal
- Pfortenpersonal
- Hauswirtschaftliches Personal
- Sonstige Hilfskräfte

4.1.2 Räumliche Ausstattung / Sachausstattung

- Einzel- und Mehrbettzimmer
- Sanitäre Anlagen
- Zentralküche und Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen/Bewohner
- Gemeinschaftsräume
- Freizeiträume
- Werkräume
- Beratungszimmer/Büros/Arztzimmer
- Außenanlagen (Garten, Kleintierhaltung)

4.2 Prozessqualität

Der Hilfeprozess orientiert sich an den individuellen Ressourcen und an der persönlichen Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten.

Der Hilfeplan unterstützt die Steuerung des Hilfeprozesses sowohl als gemeinsam erarbeitete Grundlage der Hilfe als auch als Instrument der Überprüfung des Hilfeprozesses.

Zentrale Bestandteile der Prozessqualität sind eine sorgfältige Anamnese des Leistungsberechtigten und seines Sozialraumes, die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Facheinrichtungen, die abteilungsübergreifende Arbeit innerhalb der Einrichtung sowie die fortlaufende Überprüfung und Dokumentation der geleisteten Hilfe.

4.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich an der individuellen Situation und in einer höchstmöglichen Übereinstimmung der objektiven Anforderungen an den Leistungsberechtigten mit der subjektiven Leistungsfähigkeit im Sinne einer Wiedereingliederung des Leistungsberechtigten und eines Ausgleichs.

Bemessungsgrundlage sind die im Hilfeplan gemeinsam festgelegten Ziele der Hilfe und die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Hierbei kommt der subjektiven Zufriedenheit des Leistungsberechtigten besondere Bedeutung zu.

